



HVBG

HVBG-Info 03/1985 vom 21.02.1985, S. 0025 - 0032, DOK 311.10/017-BSG

**UV-Zuständigkeit für Blutspender (gegen Entgelt) gemäß §§ 539  
Abs. 1 Nr. 10, 655 Abs. 2 Nr. 3 und 656 RVO - BSG-Urteil  
vom 22.11.1984  
- 2 RU 49/83**

Zuständigkeit des Trägers der Eigenunfallversicherung für  
Blutspender (gegen Entgelt) gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 10,  
655 Abs. 2 Nr. 3 und 656 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 49/83 -

Das BSG hatte sich mit folgendem Sachverhalt zu befassen:

Der Betreffende gehörte zu einem Kreis von Blutspendern, die  
bereit gewesen waren, sich gegen Entgelt regelmäßig Blut zum  
Zwecke der Plasmapherese abnehmen zu lassen. Bei der Blutabnahme  
zog er sich eine Hepatitis-Infektion zu.

Mit Urteil vom 22.11.1984 - 2 RU 49/83 - hat das BSG entschieden,  
daß der Träger der Eigenunfallversicherung für die Entschädigung  
aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist, da der  
Blutspender nicht Beschäftigter irgendeines Unternehmens gewesen  
ist und die Versicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO weder eine  
Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt.